

hin ausgeschlossen wird. Meine Herren, wenn wir eine politische Maßregel ergreifen, welche nicht auf das strenge formelle Recht begründet ist, so können wir nur dadurch, daß die Maßregel allgemein trifft, ihr einen Anstrich von Gerechtigkeit geben, außerdem wird sie zur grellen Ungerechtigkeit, die schwer verletzen muß. Soweit über den ersten Punkt. Ich will noch hinzufügen, daß ich von diesem Standpunkte ausgehend, mich bemühen werde, in den §§. 1 und 2, wo das Jagdrecht den Altberechtigten auf Verlangen zurückgegeben und den Neuberechtigten eine Entschädigung aus Staatsmitteln ebenfalls auf Verlangen gewährt werden soll, auf Wegfall dieser facultativen Bestimmungen in beiden Paragraphen hinarbeiten. Ob der Erfolg meiner Bemühungen ein solcher sein wird, daß er mich bewegen kann, endlich zu dem Gesetze ja zu sagen, darüber mich später auszusprechen, behalte ich mir vor. Das zweite Moment war, daß ich gesagt habe, daß man von Anfang an die Jagdverhältnisse immer in der Weise hat regeln wollen, daß die Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden nicht bleibend wieder ins Volksleben eingeführt werden solle. Nun sind aber in die gegenwärtige Gesetzesvorlage eben dadurch, daß man die Zurückgabe des Jagdrechts facultativ gemacht hat, mehrere Momente hineingekommen, denen zufolge es möglich und wahrscheinlich ist, daß die Jagd auf fremdem Grund und Boden wiederum bleibend sich einbürgern werde. Meine Herren, ich bin fest überzeugt, daß solche Zustände, wenn sie auch nur in wenigen Fällen im Lande vorhanden sind, hinreichend werden, um hinlängliches Gift auszuhauhen und das Volksleben in ein ungesundes zu verwandeln. Lassen Sie auch nur den zehnten oder zwanzigsten Theil der Ausübung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden wiederum in der Art und Weise gefühlt werden, wie solches vor 10 oder 20 Jahren der Fall war, so ist es unvermeidlich, daß ähnliche Reibungen unter den Beteiligten vorkommen müssen, wie wir sie gehabt haben. Wenn es auch nur in einzelnen Fällen vorkommen würde, so wäre doch nicht zu vermeiden, daß die Bevölkerung davon angegriffen, und daß das Resultat dasselbe sein würde, was wir bereits gehabt haben, nämlich ein fortwährender Krieg und Reibung in den hier sich gegenüberstehenden Schichten der Bevölkerung. Ich halte daher ebenso fest an der Forderung, daß Alles hier möglichst hinweggeschafft wird, was dazu führen würde, daß das Jagdrecht bleibend wieder eintritt, ich werde nicht unterlassen, speciell bei den betreffenden Paragraphen diese Meinung darzulegen, jetzt erlaubte ich mir nur, sie im Allgemeinen auszusprechen, da dies am letzten Landtage nicht möglich war.

(Vielseitiger Bravoruf.)

Abg. Falcke: Die hohe Staatsregierung hat sich so viel Mühe gegeben, im vorliegenden Gesetzentwurfe allen

verschiedenen Rücksichten Rechnung zu tragen, daß ich es für Pflicht halte, ihr, soviel mir nur möglich ist, entgegenzukommen; jedoch muß ich darauf aufmerksam machen, daß einer Rücksicht mir nicht genügend Rechnung getragen scheint, die auf die allgemein Steuerpflichtigen. Wenn diejenigen, die kein näheres Interesse an dieser Frage haben, oder die Stände, die ihre schlechten Schulden selbst tragen müssen, dazu beitragen sollen, diese Angelegenheit abzumachen, so haben sie auch das Recht, zu fordern, daß es mit einem einmaligen Opfer abgemacht werde. Ich muß mich allerdings dem Vorgesprochenen anschließen, jedoch sagen, daß nicht der zehnte und zwanzigste Theil, sondern ein weit größerer Theil der Neuberechtigten die Gelder einzusammeln und dann schließlich nicht ablösen werde; daß dadurch die Art der Vermögensanlage, die man das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden nennt, und die eine der unzweckmäßigsten und unzeitgemähesten ist, die sich denken lassen, in einem wesentlichen Theile des Landes bleibt. Es ist bekannt, wieviel Weitläufigkeiten, Unzuträglichkeiten und Kosten diese Art von Vermögensanlage selbst dem Staate fortwährend gemacht hat und noch fortwährend machen wird. Ich wünsche, daß den Altberechtigten die gebührende Entschädigung ohne Weitläufigkeit und ohne Phrasen werde, ja selbst das gebrauchte Wort „Sühne“ kommt mir zu häufig vor. Ich werde allen etwaigen Verbesserungsvorschlägen beistimmen, sollten diese aber nicht kommen, oder von der Kammer nicht angenommen werden, dann werde ich um der Sache willen mir Mühe geben, für das Gesetz zu stimmen. Wenn ich dies thue, so hoffe ich, daß die durch dieses Gesetz finanziell bevorzugten Stände gelegentlich den durch das Gesetz benachtheiligten ebenso freundlich die Hand bieten werden.

Abg. Dr. Hermann: Ich freue mich, daß die geehrte Deputation diesmal in ihren Ansichten sich nicht gespalten hat, sondern einig ist über die Mittel zu Erreichung des durch das Gesetz beabsichtigten Zweckes: endlich einmal gleichsam durch einen Compromiß einen Streit zu erledigen, welcher keinem Theile zur Freude gereichen kann. Wenn aber die geehrte Deputation Seite 147 des Berichts sagt, daß die Restitution der Jagd nur untergeordnet erscheine und als ein Mittel, dessen Zweckmäßigkeit noch zweifelhaft, so kann ich dem nicht beistimmen, indem ich die Restitution als das einzige Mittel anerkenne, um in dieser Sache den verlorenen Rechtsboden wieder zu gewinnen. Daß die Aufhebung der Jagd ein Unrecht, eine Verletzung des §. 31 der Verfassungsurkunde gewesen, ist allseitig anerkannt worden, und auch die betreffende Deputation des vorigen Landtages hat sie eine Rechtsverletzung ohne Gleichen in der sächsischen Gesetzgebung genannt. Ja selbst mit den Bestimmungen der deutschen Grundrechte war sie nicht im Einklange, da bei uns die Jagd stets ein Gegenstand des Eigenthums